

Digitalisierung der Energiewende – Rollout intelligenter Messsysteme

Stand: August 2017

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist ein deutsches Bundesgesetz zur Ausstattung und zum Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Energiewende. Das Gesetz ist seit dem 02. September 2016 in Kraft. Als Artikelgesetz enthält es unter anderem das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz).

Das Messstellenbetriebsgesetz

Das "Messstellenbetriebsgesetz" (MsbG) ist das zentrale neue Gesetz für Regelungen rund um Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Zählern (sog. Messstellenbetrieb). Neben allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb gibt es insbesondere den hohen technischen Standard vor. Ferner enthält es Regelungen zum Einbau und zur Finanzierung intelligenter Messsysteme sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten.

Rollout intelligenter Messsysteme

Das MsbG verpflichtet nur den grundzuständigen Messstellenbetreiber zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, und zwar zu einem durch Preisobergrenzen gedeckelten Preis und nach einem Rollout-Fahrplan (§§ 29 ff). Es regelt also, wer wann ein intelligentes Messsystem oder ein modernes Messsystem erhält (s. Seite 2).

Tipp: Die Handwerksunternehmen müssen von sich aus nicht aktiv werden. Wer Angebote von Messstellenbetreibern erhält, sollte sorgfältig prüfen, ob Preis, Leistung, Referenzen und Zeitpunkte der Umstellung passen.

Gibt es Übergangs- und Ausnahmeregelungen?

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt nicht nur den Rollout intelligenter Messsysteme, sondern auch den Bestandsschutz für nicht nach dem MsbG zertifizierte Messsysteme (§ 19 Abs. 5 MsbG), die vor der Feststellung der technischen Möglichkeit des Rollouts intelligenter Messsysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingebaut wurden und dann noch acht Jahre ab Einbau genutzt werden dürfen. Messsysteme sind alle in ein Kommunikationsnetz eingebundenen Messeinrichtungen (auch RLM, EDL-40-Zähler). Der Pflichteinbau kann entfallen, wenn für den grundzuständige Messstellenbetreiber die wirtschaftliche Vertretbarkeit, bezogen auf die in § 31 MsbG genannten Preisobergrenzen, nicht gegeben ist.

Hintergrundinformationen:

➔ [Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen](#)

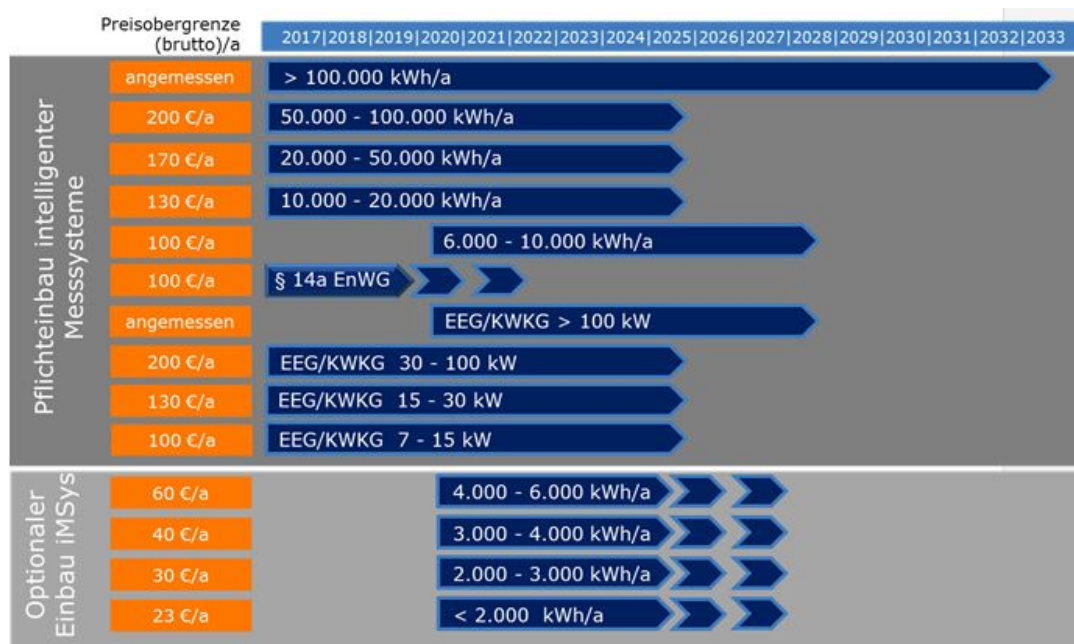
➔ [Häufig gestellte Fragen rund um das Messstellenbetriebsgesetz \(MsbG\) und intelligente Messsysteme](#)

Wer ist von dem Rollout intelligenter Messsysteme betroffen?

Das Messstellenbetriebsgesetz regelt, wer ein intelligentes Messsystem erhält. Hierfür werden sogenannte **Pflichteinbaufälle** in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch oder der installierten Leistung bei Erzeugungsanlagen (EEG- und KWKG-Anlagen) definiert.

Letztverbraucher (Endabnehmer) mit einem **Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh** und Anlagenbetreiber einer **EEG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung über 7 kW** werden mit einem [intelligenten Messsystem](#) ausgestattet. Dieser sogenannte Pflichteinbau gilt seit 1.1.2017 **bei Jahresstromverbräuchen von 10.000 - 100.000 kWh/a**, bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG und für EEG/KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung von 7 bis 100 kW. Letztverbraucher mit einem **Stromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh** bzw. Anlagenbetreiber einer **EEG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung von 1 – 7 kW** (ab 2018) können durch den Messstellenbetreiber **optional** mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Wenn nach dem MsbG die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nicht vorgesehen ist und soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, haben die grundzuständigen Messstellenbetreiber alle Messstellen mindestens mit [modernen Messeinrichtungen](#) auszustatten (gemäß [§ 29 Abs. 3 S.1 MsbG](#)). Letztverbraucher mit einem **Stromverbrauch von 6.000 – 10.000 kWh** und Anlagenbetreiber einer **EEG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW** werden **erst ab dem Jahr 2020** mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.

Die Ausstattung aller Messstellen mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung muss bis spätestens 2032 erfolgen.



Die Abbildung zeigt detailliert die Pflichteinbaufälle und den Zeitraum, in dem die Umrüstung erfolgen muss, sowie den vorgegebenen Kostendeckel.

(Quelle und Copyright: Bundesnetzagentur)